



Benutzungsordnung

der Stadt Stutensee über die Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Mehrzweckhalle und die Dreschhalle im Stadtteil Staffort

vom 19.12.2022

Rechtskräftig ab 01.01.2023



ORTSRECHT STUTENSEE

12/2022

C 06

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende

Benutzungsordnung der Stadt Stutensee über die Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Mehrzweckhalle und die Dreschhalle im Stadtteil Staffort

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Dreschhalle und bei außersportlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort, werden Benutzungsentgelte und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte betragen:

- 1. Dreschhalle Staffort
 - 1.1 Veranstaltungen je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 10,00 €
 - 1.2 Die Aufwendungen für den Strombedarf, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und erhoben.
- 2. Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort, ohne Küche, Wirtschafts- und Schankraum (diese Regelung gilt nur für außersportliche Veranstaltungen).
 - 2.1 Vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung)
 30,00 €
 - 2.2 Vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 45,00 €
 - 2.3 Öffentliche Veranstaltungen aller Art mit Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 65,00 €
 - 2.4 Die Aufwendungen für den Strombedarf, Beheizung, Wasserbezugsund Entwässerungsgebühren sowie für die Müllabfuhr werden pauschal abgegolten. 25,00 €



ORTSRECHT STUTENSEE

12/2022

C 06

3. Küche, Wirtschafts- und Schankraum der Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort (diese Regelung gilt nur für außersportliche Veranstaltungen).

3.1 Wird die Küche, der Wirtschafts- und Schankraum neben oder ohne Mehrzweckhalle in Anspruch genommen, betragen die Benutzungsentgelte je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung)

Bei privater Nutzung wird ein Zuschlag von 200 % erhoben, somit

15,00 € 45,00 €

3.2 Die Aufwendungen für den Strombezug, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren sowie für die Müllabfuhr sind in den vorgenannten Entgelten enthalten und damit abgegolten.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Sonstige Nebenkosten

Sind bei Ausstellungen von Tieren die Hallen oder Nebenräume aus gesundheitlichen Gründen zu desinfizieren, hat der Veranstalter hierbei anfallende Kosten in voller Höhe der Stadt zu erstatten.

§ 5 Schuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Einzug

Die Benutzungsentgelte und Kostenersätze werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig. Sie sind spätestens vierzehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu bezahlen.

Die Stadt Stutensee kann vor Überlassung der Hallen oder Nebenräume auf die festgesetzten Benutzungsentgelte und Kostenersätze Vorauszahlungen erheben.



ORTSRECHT STUTENSEE

12/2022

C 06

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stutensee, den 19.12.2022

- Petra Becker -Oberbürgermeisterin